

# **Stadt Gaildorf Landkreis Schwäbisch Hall**

## **Bestattungsgebührensatzung**

### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
  - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird, b) wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet
  - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
  - b) die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung
  - c) bei Benutzungsgebühren und Gräbergebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzungen den Gebührenschuldner, die Benutzungsgebühren und die Gräbergebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig

### **§ 4 Verwaltungsgebühren**

- (1) Es sind zu entrichten:
  1. für die Genehmigung zur Abdeckung von mehr als einem Viertel
    - a) einer Grabstätte mit einer Steinplatte 28,00 €
  2. für die Zulassung von gewerbsmäßiger Tätigkeit
    - a) Einzelfall 10,00 €
    - b) Befristete Zulassung auf 5 Jahre 53,00 €

## **§ 5 Benutzungsgebühren**

(1) Es sind zu entrichten:

1. für die Durchführung einer Bestattung

a) für Erwachsene in einem Erdgrab (nicht vertieft) 520,00 €

b) für Erwachsene in einem Erdgrab (vertieft) 770,00 €

b) für Kinder, auch Tot- und Fehlgeburten sowie Ungeborene in einem Erdgrab  
260,00 €

c) für Urnen 300,00 €

2. Benutzung der Leichenhalle (Kühlzellen) je voller Tag 100,00 €

3. Benutzung der Aussegnungshalle 450,00 €

4. Sargträger, je Person 70,00 €

5. für Umbettungen

a) aus einer Grabstätte für Erwachsene 770,00 €

b) aus einer Grabstätte für Kinder 380,00 €

c) aus einer Grabstätte für Urnen 330,00 €

6. für die Bereitstellung einer Grabstätte mit Einfassungen

a) an Urnengrabstätten 215,00 €

b) an Einzelgrabstätten 430,00 €

c) an Doppelgrabstätten 560,00 €

7. für die Übernahme der Pflege einer in ein Wiesengrab

umgewandelten Grabstelle außerhalb von Wiesengrabfeldern

je vollem Jahr der verbleibenden Laufzeit

a) bei einem Urnengrab 69,00 €

b) bei einem Erdgrab 139,00 €

c) bei einem Doppelwahlgrab 279,00 €

Die Gesamtgebühr ist zu Beginn der Übernahme der Pflege zu entrichten.

(2) Für eine Bestattung in der Sammelgrabfläche für Tot- und Fehlgeburten sowie Ungeborene wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

## **§ 6 Gräbergebühren**

(1) Es sind zu entrichten für ein

1. Reihengrab für Verstorbene ab dem vollendeten 1. Lebensjahr

Bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (15 Jahre) 1.120,00 €

- 2. a) Reihengrab für Verstorbene ab dem 11. Lebensjahr (20 Jahre) 3.010,00 €
- b) Reihengrab für Verstorbene ab dem 11. Lebensjahr (30 Jahre) 4.510,00 €
- 3. a) Reihengrab als Erdwiesengrab für Verstorbene ab dem 11. Lebensjahr (20 Jahre)  
3.330,00 €
- b) Reihengrab als Erdwiesengrab für Verstorbene ab dem 11. Lebensjahr  
(30 Jahre) 4.980,00 €
- 4. Urnenreihengrab 2.050,00 €
- 5. Urnenreihengrab in der Urnenwand 2.340,00 €
- 6. Urnenreihengrab als Wiesengrab 1.970,00 €
- 7. Urnenreihengrab im anonymen Grabfeld 1.930,00 €
- 8. Baumgrab als Urnenwahlgrab 2.050,00 €
- 9. Urnenreihengrab (15 Jahre) im gärtnerbetreuten Grabfeld 3.680,00 €
- 10. Urnenwahlgrab (20 Jahre) 4.910,00 €
- 11. Urnenwahlgrab im Kolumbarium oder Urnenstele (20 Jahre) 3.940,00 €
- 12. Wahlgrab für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr  
(20 Jahre) 1.610,00 €
- 13. Wahlgrab (20 Jahre) 3.230,00 €
- 14. Wahlgrab (30 Jahre) 4.850,00 €
- 15. Wahlgrab vertieft (20 Jahre) 3.920,00 €
- 16. Wahlgrab vertieft (30 Jahre) 5.880,00 €
- 17. Doppelwahlgrab (20 Jahre) 4.490,00 €
- 18. Doppelwahlgrab (30 Jahre) 6.740,00 €
- 19. Doppelwahlgrab vertieft (20 Jahre) 5.860,00 €
- 20. Doppelwahlgrab vertieft (30 Jahre) 8.790,00 €

- (1) Für den Wiedererwerb eines abgelaufenen Grabnutzungsrechts gelten die in § 6 Abs. 1 festgesetzten Gebühren. Bei einem Wiedererwerb des Grabnutzungsrechts für einen kürzeren Zeitraum ist die Grabnutzungsgebühr anteilig zu entrichten. Angefangene Jahre werden taggenau gerechnet. Bei Verlängerung eines mehrfachen Wahlgrabes sind im Regelfall sämtliche Grabstellen zu verlängern.
- (2) Für Grabstätten im Schwesternfriedhof (§ 12 Abs. 5 Friedhofsordnung) und Reihengrabstätten für Kleinstkinder (verstorben bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres) sowie Tot- und Fehlgeburten und Ungeborene werden keine Gräbergebühren erhoben.

(3) Bei der Vergabe einer Grabstätte im „Garten der Erinnerung“ sind für den Zeitraum der Nutzungsfrist verpflichtend die Übernahme der einmaligen Pflegekosten, der einmaligen Kosten für Grabsteine bzw. Grabmale bzw. Findlinge und der Grabmalplakette gekoppelt.

(4) Dies sind:

1. Pflegekosten

a) für 15 Jahre Laufzeit 1.700,00 €

b) für 20 Jahre Laufzeit 2.260,00 €

2. Grabstein für Wahlgräber 297,50 € (Aufbau/Abbau und Gravur der Inschrift Abrechnung nach Aufwand)

3. Grabstele für Reihengräber (anteilig) 35,00 €

4. Findling (anteilig) 10,00 €

5. Grabmalplakette einschl. Gravur 119,00 €

### **In-Kraft-Treten**

Die Bestattungsgebührensatzung ist in dieser Fassung gültig ab 1. Juni 2023.